

## Kapitel IV

*Gründe, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließen*

### §»21

**Gründe, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit ansschließen**

*Literatur:* *W. Orscekowski*, Die Rechtfertigungsgründe im Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1956; *H. Benjamin*, Zur Straf - Politik, Neue Justiz, 1954, Nr. 16, S. 453ff.; *M. S. Gririberg*, Das Moment des gerechtfertigten Risikos im Produktionsprozeß und seine strafrechtliche Bedeutung, Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst, 1954, Nr. 14/15, Sp. 42 If. ; *J. Lekschas / J. Renneberg*, Zu aktuellen Problemen unserer Strafpolitik, Neue Justiz, 1954, Nr. 24, S. 717ff., 1955, Nr. 2, S. 35ff.; *W. Müller / R. Stutzriemer / K. Frank / F. Müller*, Die Anwendung des materiellen Verbrechensbegriffe in der Tätigkeit der Untersuchungsorgane, der Staatsanwälte und der Richter, Neue Justiz, 1955, Nr. 18, S. 553 ff. ; *H. Weber*, Die bürgerliche Lehre vom „Notstand“ als Mittel zur Rechtfertigung des imperialistischen Terrors, Berlin 1953; *Rechtsprechung:* Urteil des OLG Erfurt vom 13.4.1951, Neue Justiz, 1951, Nr. 12, S. 572; Urteil des OG vom 11.11.1952, Neue Justiz, 1953, Nr. 1, S. 26; Urteil des OG vom 29.3.1954, Neue Justiz, 1954, Nr. 8, S.242; Urteil des OG vom 22.9.1955, Neue Justiz, 1955, Nr. 23, S. 733; Urteil des BG Magdeburg vom 16.12.1955, Neue Justiz, 1956, Nr. 7, S. 220; Urteil des BG Potsdam vom 7. 2.1956, Neue Justiz, 1956, Nr. 8, S. 252.

**Die Gesellschaftsgefährlichkeit ist die wichtigste Eigenschaft des Verbrechens. Eine verbrecherische Handlung ohne gesellschaftsgefährlichen Charakter gibt es nach unserem Strafrecht nicht.**

**Die juristische Methode zur Feststellung eines Verbrechens ist die Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit einer Handlung. Ohne die Tatbestandsmäßigkeit einer Handlung zu bejahen, können die Eigenschaften des Verbrechens in dieser Handlung nicht festgestellt werden.**

**Die Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit einer Handlung erfolgt in der Weise, daß die einzelnen Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes eines Verbrechens mit den tatsächlichen Merkmalen der zu beurteilenden**